

## FAMILIENZULAGEN CAFER

2024

Versicherung / Leistung	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Total	Selbständig
Familienzulagen CAFER	<b>2.50%</b>	<b>0.17%</b>	<b>2.67%</b>	<b>1.62%</b>

## ANDERE KANTONALE AUFGABEN

Versicherung / Leistung	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Total	Selbständig
Kantonaler Familienfonds	<b>0.18%</b>		<b>0.18%</b>	<b>0.18%</b>
Kantonaler Berufs- und Weiterbildungsfonds	<b>0.10%</b>		<b>0.10%</b>	<b>0.10%</b>
Kantonaler Weiterbildungsfonds für Erwachsene		<b>0.001%</b>	<b>0.001%</b>	

## Familienzulagen gemäss Walliser Gesetzgebung

Geburts- oder Adoptionszulage	Fr. 2000.–
Mehrlingsgeburten oder Mehrfachadoptionen (Betrag pro Kind)	Fr. 3000.–
Kinderzulage bis zum erfüllten 16. Lebensjahr (1. und 2. Kind)*	Fr. 305.–
Kinderzulage bis zum erfüllten 16. Lebensjahr (ab 3. Kind)*	Fr. 405.–
Zulage für berufliche Ausbildung von 16 bis 25-jährig (1. und 2. Kind)**	Fr. 445.–
Zulage für berufliche Ausbildung von 16 bis 25-jährig (ab 3. Kind)**	Fr. 545.–

\* Der Anspruch auf Zulagen dauert für Kinder, die infolge einer Krankheit oder eines Gebrechens erwerbsunfähig sind, bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

\*\* Der Betrag der Zulage für berufliche Ausbildung wird ebenfalls vor dem 16. Lebensjahr ausbezahlt, wenn das Kind einer Ausbildung nachgeht, die einer Lehre, einer Sekundarschule 2. Grades, wie z. B. eine Handelsschule, eine Schule mit Diplomgrad oder ein Kollegium mit Gymnasiummatura, entspricht.

Das Minimaleinkommen für Arbeitnehmer, das Anrecht auf Familienzulagen gibt, wurde ab 1. Januar 2023 auf Fr. 612.– pro Monat oder Fr. 7344.– pro Jahr festgesetzt. Das Höchsteinkommen für ein Kind in Ausbildung darf Fr. 2450.– pro Monat oder Fr. 29400.– pro Jahr nicht überschreiten.